



rem **ADDISON OneClick** Mitarbeiter-Portal eingestellt werden.

Das Mitarbeiter-Portal kann vom Arbeitnehmer zur Archivierung der Lohnauswertungen genutzt werden. Die bisherige lose Blattsammlung von Verdienstabrechnungen wird vom Mitarbeiter-Portal als Archiv abgelöst.

Für jeden abgerechneten Mitarbeiter kann ganz einfach ein Mitarbeiter-Portal mit individuellen Zugangsdaten erstellt werden. Gesonderte Voraussetzungen zur Nutzung (wie Kartenlesegeräte oder ein neuer Personalausweis) müssen weder der Arbeitgeber noch die Mitarbeiter dafür mitbringen.

Weder vom Steuerberater noch vom Arbeitgeber müssen Auswertungen in Papierform erstellt werden. Der Druck, die Sortierung, Kuvertierung und die postalische oder manuelle Zustellung entfallen.

Was ist ADDISON OneClick?

ADDISON OneClick ist eine maßgeschneiderte neue technische Möglichkeit für erfolgreiche Teamarbeit zwischen Ihnen und uns. Hierbei geht es zum darum, den Büroalltag für Sie zu erleichtern. Zum anderen wollen wir die Zusammenarbeit mit uns einfacher und effektiver gestalten. Es wird Ihnen die Arbeit nicht abnehmen, aber wesentlich erleichtern. Über beliebige Endgeräte, wie PC, Smartphone oder Tablet, sind Sie virtuell mit uns verbunden. Erschrecken Sie nicht vor der Technik - sie ist einfach und intuitiv. Gemeinsam können wir definieren, welche Applikationen von **OneClick** Sie nutzen wollen und welchen Nutzen Sie Ihnen bringen. Wir wollen Ihre Wünsche und Ihre Bedürfnisse individuell berücksichtigen. **ADDISON OneClick**, unser neues Mandantenportal, passt sich an Sie an – nicht umgekehrt.

Im letzten Newsletter haben wir Ihnen allgemein das neue Mandantenportal vorgestellt. In den nächsten Ausgaben gehen wir konkret auf die einzelnen Funktionen ein. Haben Sie jetzt bereits Fragen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, denn wie gesagt: es geht um Ihre Wünsche und Bedürfnisse.

2 VERMÖGENSÜBERGABE GEGEN VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Wird eine mindestens 50-prozentige Prozentige GmbH-Beteiligung auf ein Kind im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge übertragen und zahlt das Kind dafür Versorgungsleistungen an sein Elternteil, können diese Versorgungsleistungen nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn der Elternteil

nach der Übertragung der Beteiligung weiterhin als Geschäftsführer der GmbH tätig ist.

Hintergrund:

Ein Anteil an einer GmbH von mindestens 50 Prozent kann im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ein Kind gegen Versorgungsleistungen übertragen werden. Die Versorgungsleistung ist dann für das Kind unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Voraussetzung ist nach dem Gesetz unter anderem, dass der Vermögensübergeber (Elternteil) als Geschäftsführer für die GmbH tätig war und der Vermögensübernehmer (Kind) die Geschäftsführertätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Sachverhalt: Der Kläger war Alleingesellschafter einer GmbH, die ihm von seinem Vater im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich übertragen worden war. Der Kläger wurde weiterer Geschäftsführer der GmbH; daneben blieb auch sein Vater weiterhin Geschäftsführer. In dem Übertragungsvertrag hatte sich der Kläger zur Zahlung einer Versorgungsrente an seine Eltern verpflichtet. Er machte diese Zahlung als Sonderausgaben, nämlich als sog. Versorgungsleistungen, geltend. Das Finanzamt erkannte den Sonderausgabenabzug nicht an, weil der Vater weiterhin als Geschäftsführer tätig war.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Im Streitfall waren zwar viele Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt: Es wurde ein mindestens 50-prozentiger GmbH-Anteil auf den Kläger übertragen, der Vater war Geschäftsführer gewesen, und der Kläger wurde nach der Übertragung Geschäftsführer.
- Schädlich war jedoch, dass der Vater weiterhin Geschäftsführer blieb. Der Sonderausgabenabzug ist nur dann möglich, wenn der übertragende Vater seine Geschäftsführerstellung vollständig aufgibt. Dies ergibt sich aus der Formulierung, dass die Geschäftsführertätigkeit „übernommen“ werden muss.

Hinweise: Der BFH folgt damit der Auffassung der Finanzverwaltung. Die Übertragung einer GmbH-Beteiligung wird also nur dann als steuerlich begünstigte Vermögensübergabe behandelt, wenn die Beteiligung mindestens 50 Prozent beträgt, der bisherige Gesellschafter auch Geschäftsführer war, diese Stellung nun aufgibt und der Übernehmer die Geschäftsführertätigkeit fortführt.

Der Vorteil einer solchen Vermögensübergabe ist, dass der Übertragende keinen Veräußerungsgewinn versteuern muss und dass der Übernehmer die vereinbarten Versorgungsleistungen als Sonderausgaben absetzen kann. Zwar muss der Übertragende die Versorgungsleistungen als sonstige Einkünfte versteuern; in der Regel wird er nach der Übertragung des Vermögens auf ein Kind aber kein hohes Einkommen mehr haben und deshalb nur einem niedrigen Steuersatz

unterliegen, während der Steuersatz für das Kind, das nun Einkünfte aus dem übertragenen Vermögen erzielt und die Versorgungsleistungen absetzen kann, deutlich höher ist.

3 SCHEIDUNG: KEINE AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Scheidungskosten sind ab 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Damit ändert der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung und begründet dies mit einer gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2013.

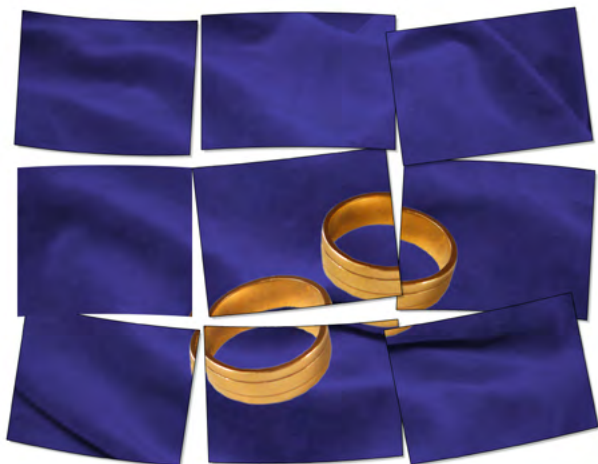
Hintergrund:

Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, z. B. Krankheitskosten. Nachdem der BFH auch Prozesskosten für einen Zivilrechtsstreit als außergewöhnliche Belastungen anerkannt hatte, änderte der Gesetzgeber im Jahr 2013 das Gesetz und legte fest, dass Prozesskosten nur noch dann als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit seine Existenzgrundlage verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könnte. Damit war nun fraglich, ob auch weiterhin Kosten für ein Scheidungsverfahren absetzbar sein würden.

Sachverhalt: Die Klägerin ließ sich im Jahr 2014 von ihrem Ehemann scheiden und machte die Kosten für das Scheidungsverfahren als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Nach der gesetzlichen Neuregelung sind Prozesskosten grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Dies gilt auch für die Kosten eines Scheidungsverfahrens, da zu den Prozessen auch familienrechtliche Verfahren wie die Scheidung gehören.
- Die gesetzliche Ausnahme (Verlust der Existenzgrundlage/Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse) ist nicht erfüllt. Denn ein Scheidungs-



verfahren dient nicht der Sicherung der Existenzgrundlage. Der Gesetzgeber will nur noch solche Prozesskosten steuerlich anerkennen, in denen es um die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen geht. Allein die Gefährdung der psychischen oder ideellen Existenzgrundlage genügt hierfür nicht.

Hinweise: Bis einschließlich 2012 waren Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Durch die Neuregelung ändert sich dies nun zu Ungunsten der Steuerpflichtigen ab dem Jahr 2013.

Zu beachten ist, dass nach der Neuregelung der Abzug von Prozesskosten allenfalls dann möglich ist, wenn es um den Ausgleich materieller Schäden geht, die die Existenzgrundlage gefährden. Ein Prozess, der auf den Ersatz immaterieller Schäden gerichtet ist, ist steuerlich nicht begünstigt, z. B. eine auf Schmerzensgeld gerichtete Klage. Auch bei einer Vaterschaftsfeststellungsklage oder einem Rechtsstreit wegen des Umgangsrechts der Eltern mit dem Kind sind die Prozesskosten nicht absetzbar.

4 ABFINDUNG FÜR VERZICHT AUF PFLICHTTEILSANSPRUCH

Verzichtet ein gesetzlicher Erbe gegenüber seinen Geschwistern auf seinen künftigen Pflichtteilsanspruch gegen Abfindung, so fällt die gezahlte Abfindung unter die für Geschwister geltende Steuerklasse II und nicht unter die im Verhältnis von Eltern zu Kindern günstigere Steuerklasse I. Damit ändert der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung.

Hintergrund:

Der Verzicht des gesetzlichen Erben auf einen Pflichtteilsanspruch gegen Abfindung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Erfolgt der Verzicht vor dem Tod des künftigen Erblassers, wird die Abfindung als Schenkung behandelt. Erfolgt der Verzicht erst nach dem Tod, wird die Abfindung als Erbschaft behandelt.

Schenkungen und Erbschaften zwischen denselben Personen innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet, so dass der Freibetrag nur einmal alle zehn Jahre gewährt wird.

Sachverhalt: Der Kläger hatte eine Mutter und drei Brüder. Seine Mutter hatte ihm im Jahr 2002 mehr als eine Million Euro geschenkt. Im Jahr 2006 verzichtete er gegenüber seinen drei Brüdern auf seinen künftigen Pflichtteilsanspruch für den Fall des Todes seiner Mutter und erhielt hierfür von jedem Bruder eine Abfindung von 150.000 Euro. Das Finanzamt behandelte die Abfindungen als Schenkungen der Mutter, rechnete aber die Schenkungen aus dem Jahr 2002 hinzu und besteuerte den Gesamtbetrag nach der günstigen Steuerklasse I, die im Verhältnis



von Eltern zu Kindern gilt. Außerdem gewährte es auch den höheren Freibetrag der Steuerklasse I. Der Kläger wandte sich gegen die Einbeziehung der Schenkungen aus dem Jahr 2002.

Entscheidung: Die Klage hatte nur teilweise Erfolg:

- Zwar hätte das Finanzamt die Schenkungen der Mutter aus dem Jahr 2002 nicht berücksichtigen dürfen. Denn diese Schenkungen hatte der Kläger von seiner Mutter erhalten, während er die Abfindungen von seinen Brüdern erhalten hat. Die Abfindungen gelten nicht als von der Mutter gezahlt. Nur wenn der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch nach dem Tod der Mutter erklärt wird, gilt die Abfindung als von der Mutter vererbt.
- Zu Unrecht hat das Finanzamt aber auf die Abfindungen den höheren Freibetrag und den günstigeren Steuersatz der Steuerklasse I angewendet: Dieser gilt nur im Verhältnis vom Kind zur Mutter. Die Abfindungen sind jedoch unter Geschwistern gezahlt worden, für die der niedrigere Freibetrag und der höhere Steuersatz der Steuerklasse II gelten. Im Ergebnis führt dies zu einer geringen Minderung der ursprünglich festgesetzten Erbschaftsteuer, nicht aber zu der vom Kläger begehrten Herabsetzung.

Hinweise: Bislang wurde die Abfindung für einen Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch vor dem Tod des künftigen Erblassers wie eine Schenkung des künftigen Erblassers behandelt. Hieran hält der BFH nun nicht mehr fest.

Künftig kommt es darauf an, ob der Verzicht gegen Abfindung vor dem Tod des künftigen Erblassers erklärt wird oder danach. Bei einem Verzicht vor dem Tod des künftigen Erblassers richtet sich die Besteuerung der Abfindung nach dem Verhältnis zu demjenigen, der die Abfindung zahlt; dies führt in der Regel zu einer ungünstigeren Steuerklasse und damit zu einem niedrigeren Freibetrag und höheren Steuersatz, weil der Verzicht häufig gegenüber Geschwistern erklärt wird.

Bei einem Verzicht nach dem Tod wird die Abfindung

als Erbschaft, die vom Verstorbenen übergeht, behandelt; die Steuerklasse ist dann die günstige Klasse I, wenn es sich bei dem Verstorbenen um ein Elternteil handelt. Dafür werden aber auch sämtliche Schenkungen, die der Elternteil in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod an das Kind erbracht hat, hinzugerechnet.

5

PORTRÄT: NICOLE SCHWEERS

Seit etwa einem halben Jahr ist Nicole Schweers bei der CONTAX für die Lohnbuchhaltung der Mandanten zuständig. Die 43-Jährige ist gelernte Groß- und Außenhandelskauffrau, hat aber bereits über 20 Jahre Erfahrung in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung. Der Wechsel im Sommer zur CONTAX erspart der zweifachen Mutter seit



Nicole Schweers betreut die Lohnbuchhaltung der CONTAX-Mandanten.

dem das Pendeln zwischen ihrem Wohnort Syke und Bremen, wo sie sieben Jahre als Personalsachbearbeiterin bei einem Tiernahrungshersteller tätig war. Bei der CONTAX gefällt ihr jetzt insbesondere der direkte Umgang mit den zahlreichen Mandanten. Außerdem wird Lohnbuchhaltung nie langweilig. „Wir müssen immer auf dem Laufenden bleiben. Insbesondere das Steuer- und Sozialversicherungsrecht mit den ständigen Neuerungen ist für uns unabdingbar“, sagt Nicole Schweers.

Für die Mandanten sei wichtig, dass sie einen festen Ansprechpartner haben, weiß die Lohnbuchhalterin. Das ist im Lohnteam der CONTAX, das aus Nicole Schweers und Mirka Poelmann besteht, gewährleistet.

„Im Falle von Urlaub oder Krankheit können wir uns problemlos vertreten. Wir wollen, dass die Mandanten zufrieden sind und ihnen eine reibungslose Dienstleistung liefern“, sagt sie.

Impressum:

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Hauptstraße 40, 28857 Syke
Tel.: 04242 9598-0, Fax: 04242 9598-12
www.contax-steuerberatung.de

Zweigniederlassungen:

Achimer Brückenstr. 9 Vor dem Zoll 2
28832 Achim 31582 Nienburg
Tel.: 04202 822880 Tel.: 05021 896603
Fax: 04202 822885 Fax: 05021 896604

Redaktion und Urheberrecht:

nwb Verlag GmbH & Co. KG, 44629 Herne

Fotos:

M. Strohmeier, ADDISON, pixelio.de